

Förderung

- Fördergeber: KVWL; Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Sicherstellungsaufgaben
- Zeitraum: 4 Monate
- Begrenzt auf das PJ-Tertial im Wahlfach Allgemeinmedizin
- Monatszahlung 800,00 EUR
- Begrenzung: maximal 20 Stipendien je Tertial

Stipendienzweck

- Förderung der ärztlichen Ausbildung
- Ausgleich des Mehraufwandes für Unterhalt und Lebensführung am Ausbildungsort
- Darstellung des medizinischen Potentials in der ambulanten Versorgung, hier speziell der Hausarztmedizin
- Schaffung eines Bewusstseins für die Chancen einer Niederlassung in der ambulanten Versorgung in Deutschland, speziell im Geltungsbereich der KVWL

Stipendiovoraussetzungen

Das Stipendium wird von der KVWL auf Antrag vergeben. Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf die Vergabe des Stipendiums besteht nicht. Die KVWL vergibt die Stipendien gemäß den von ihr gesetzten nachfolgenden Richtlinien.

Studienort

- Universität im Geltungsbereich Nordrhein-Westfalen
- Anerkennung als akademische Lehrpraxis mit Lehrbefähigung zur Ausbildung im Praktischen Jahr im Auftrag einer der genannten Universitäten
- Akademische Lehrpraxis im Geltungsbereich KVWL
- Zuteilung der akademischen Lehrpraxis durch eine der Universitäten in Nordrhein-Westfalen

Antragsverfahren

- Der Antrag auf das Stipendium wird vom Studierenden **vor** Aufnahme der Tätigkeit in der akademischen Lehrpraxis gestellt.
- Dem Antrag ist die Bestätigung der Universität beizufügen über die Zuteilung der allgemeinärztlichen PJ-Praxis
- Über die Zuteilung des Stipendiums entscheidet die KVWL.
- In dem Fall, dass sich mehr Studenten bewerben, als Stipendien zur Verfügung stehen, entscheidet unter Berücksichtigung folgender Kriterien das Los:
 - Berücksichtigung einer Verteilung der Stipendien auf die jeweiligen Universitäten entsprechend der Anzahl ihnen zur Verfügung stehender qualifizierter und im Tertial aktiver Lehrpraxen
- Die Aufnahme der Tätigkeit in der PJ-Praxis ist zu belegen.
- Das Ende der Tätigkeit in der PJ-Praxis ist zu belegen.
- Eine rückwirkende Antragsstellung nach Beginn des Stipendiums ist ausgeschlossen.

Zahlungsweise

- Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverfahren durch die KVWL direkt an den berechtigten PJ-Studenten.
- Eine ggf. erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Berechtigten.
- Die Auszahlung erfolgt, nachdem eine Bescheinigung über die Aufnahme der Tätigkeit des Studierenden in der akademischen Lehrpraxis im Geltungsbereich der KV Westfalen-Lippe eingereicht wurde. Die Bescheinigung ist von der Lehrpraxis zu unterschreiben. Die Zahlung erfolgt bis spätestens dem 15. des jeweiligen Tertialmonats für den laufenden Monat.

Wir weisen darauf hin, dass die geleisteten Zahlungen im Rahmen der Stipendieninitiative an das Finanzamt gemeldet werden.

Die KVWL erkennt das abgeleistete Tertial in einer Allgemeinarztpraxis auf die Weiterbildung Allgemeinmedizin an, sodass sich der ambulante Förderzeitraum in der Weiterbildung Allgemeinmedizin um 4 Monate verringert.

Stand: 07.01.2026